



HVBG

HVBG-Info 05/1999 vom 12.02.1999, S. 0445 - 0453, DOK 422.11/017-LSG

**Zur Berechnung des Übergangsgeldes aus der UV - Urteil des
Sächsischen LSG vom 26.05.1998 - L 2 U 7/98**

Berechnung des Übergangsgeldes gemäß § 568 Abs. 3 Nr. 3 RVO/
§ 51 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII;
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom
26.05.1998 - L 2 U 7/98 - (rechtskräftig)

Nach dem Urteil des Sächsischen LSG vom 26.05.1998 - L 2 U 7/98 -
ist das Übergangsgeld neu zu berechnen, da - im Gegensatz zur
Vorinstanz - eine "unbillige Härte" im Sinne von
§ 568 Abs. 3 Nr. 3 RVO angenommen worden ist.

In den Entscheidungsgründen des Urteils hat das LSG zunächst
herausgestellt, daß eine unbillige Härte allgemein dann vorliege,
wenn das Ergebnis der Regelbemessung in einem Mißverhältnis zu
derjenigen Leistung stehe, welche die Versicherte aufgrund ihrer
bisherigen Leistung unter Berücksichtigung der Umstände des
Einzelfalles erwarten durfte. Außerdem hat der Senat ausgeführt,
daß es unbillig sei, im vorliegenden Fall das Übergangsgeld aus
der nach der Rückkehr aus dem Schwangerschafts- bzw.
Erziehungsurlaub ausgeübten Teilzeitbeschäftigung zu berechnen.
Der Senat begründet diese Auffassung damit, daß sie vor Antritt
des Schwangerschafts- bzw. Erziehungsurlaubs in der Zeit von 1982
bis Oktober 1991 vollzeitig beschäftigt gewesen sei und bereits am
01.01.1991 - also vor dem Ende der vollzeitigen Beschäftigung -
die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation erfüllt
habe. Demgegenüber habe sie die Teilzeitbeschäftigung nur sehr
kurze Zeit - von Februar 1994 bis August 1994 - ausgeübt, so daß
diese Tätigkeit zur Vermeidung einer unbilligen Härte nicht
maßgebend sein könne.

Besondere Bedeutung hat der Senat auch dem Umstand beigemessen,
daß die Teilzeitbeschäftigung von Versicherten nur notgedrungen
- mangels anderer Stellenangebote - angenommen worden sei und sie
in diese für sie nachteilige Situation durch die Inanspruchnahme
von Erziehungsurlaub geraten war. Es wurde hervorgehoben, daß
Erziehungsurlaub überwiegend von Frauen beansprucht werde und die
damit verbundenen Nachteile auch von diesen zu tragen seien. Nach
Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG fördere der Staat aber die tatsächliche
Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und
wirke auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin, so daß auch
unter diesen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf Art. 6 GG eine
unbillige Härte gegeben sei.

Orientierungssatz:

1. Eine unbillige Härte liegt allgemein dann vor, wenn das
Ergebnis der Regelbemessung in einem Mißverhältnis zu
derjenigen Leistung steht, welche der Betroffene aufgrund
seiner bisherigen beruflichen Leistung unter Berücksichtigung

- der Umstände des Einzelfalles erwarten durfte.
2. Zur Berechnung des Übergangsgeldes nach Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub nicht nach der dann ausgeübten Teilzeitbeschäftigung, wenn die Versicherte vor Antritt des Erziehungsurlaubs fast 10 Jahre vollzeitig beschäftigt war und vor dem Ende der Vollzeitbeschäftigung die Voraussetzungen zur beruflichen Rehabilitation erfüllt hatte.

Tenor:

- ...
- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 22. Dezember 1997 aufgehoben. Der Bescheid der Beklagten vom 16. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. August 1996 wird geändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Übergangsgeld auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung in Gruppe II des Tarifvertrages für das Friseurhandwerk Sachsen vom 12. Oktober 1996 zu gewähren.
 - II. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
 - III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Übergangsgeldes während der Dauer einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme.

Die 1965 geborene Klägerin war in der Zeit von 1982 bis zum Oktober 1991 in ihrem erlernten Beruf als Friseurin vollzeitbeschäftigt. Bereits im Jahre 1985 traten erstmals Hautveränderungen auf (BG-Akten Bl. 16). Von November 1991 bis Januar 1994 befand sie sich im Schwangerschafts- bzw. Erziehungsurlaub. Bei ihrer Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub war sie sodann wieder an der Aufnahme einer Vollzeittätigkeit in ihrem erlernten Beruf interessiert. Zu diesem Zeitpunkt war ein Ekzem nur noch diskret an der linken Hohlhand zu erkennen (ärztliches Gutachten des Arbeitsamtes Chemnitz, BG-Akten Bl. 24). Die Betreuung ihres Kindes sollte und konnte während dieser Zeit in einem Kindergarten erfolgen. Bei ihren Bewerbungen um einen Arbeitsplatz als Friseurin im Chemnitzer Raum wurde der Klägerin nach ihren eigenen Angaben jedoch ein solcher erst nach Abschluß verschiedener beruflicher Lehrgänge in Aussicht gestellt, die ihre Kenntnis und Fertigkeiten den aktuellen Anforderungen der beruflichen Praxis anpassen sollten. Lediglich bei ihrem ursprünglichen Lehrbetrieb fand sie eine Halbtagsstätigkeit als Friseurin mit der Möglichkeit, nach Abschluß verschiedener berufsbegleitender Lehrgänge wieder vollzeitig zu arbeiten. Hierzu kam es jedoch nicht, da sich mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit erneut ekzemartige Hautveränderungen einstellten, die nach Angaben der Klägerin bereits vor der Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit aufgetreten waren. In der Zeit vom Februar 1994 bis zur Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit als Friseurin am 26. August 1994 arbeitete die Klägerin daher nur noch halbtags, wobei sie die im Friseursalon anfallenden Friseurleistungen vorrangig selbständig ausführte. Aufgrund eines Hautarztberichtes von Frau Dr. med. St. in C. vom 11. August 1994 leitete die Beklagte ein Verfahren zur Feststellung einer berufsbedingten Hauterkrankung ein. Unter Berücksichtigung der fachärztlichen Stellungnahmen und dem Gutachten von Drs. S. und K. (Krankenhaus R.) vom 10. Juli 1995

(allergisches Kontaktekzem der Hände bei Nickelsensibilisierung), der Staatlichen Gewerbsärztin Dr. med. N. (C.) vom 01. August 1995 sowie von Dr. med. B. (M.) vom 11. November 1995 stellte die Beklagte das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK-Nr. 5101: schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen hat, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein könnten) fest. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde übereinstimmend um 15 v.H. eingeschätzt und Maßnahmen nach § 3 BeKV befürwortet. Hautauffälligkeiten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Friseurin zeigten sich erstmals im Jahre 1984 und danach immer wieder erneut auftretend, wobei sich eine Besserung in Zeiten desurlaubes bzw. während des Schwangerschafts- und Erziehungsurlaubes ergab, in denen die Klägerin nicht mit Haarpflegemitteln und anderen chemischen Substanzen, wie sie in Friseursalons regelmäßig verwendet werden, in Berührung kam.

Die Klägerin erklärte am 09. Januar 1996, sie habe die gefährdende Tätigkeit als Friseurin am 26. August 1994 endgültig und nicht nur vorübergehend aufgegeben.

Mit Bescheid vom 28. März 1996 bewilligte die Beklagte die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben durch Kostenübernahme für eine Umschulung der Klägerin zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, die in der Zeit vom 02. Mai 1996 bis zum 30. Januar 1998 stattfand.

Zur Feststellung der Höhe des Übergangsgeldes holte die Beklagte eine Auskunft der Arbeitgeberin ein, wonach die Klägerin im Zeitraum vom 01. Juli 1994 bis zum 31. Juli 1994 ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 565,99 DM bei einer Gesamtarbeitsstundenzahl von 78,5 Stunden erhalten habe, welches einem Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 386,12 DM entsprach. Die Anzahl der Arbeitsstunden in den Monaten Juni 1994 und Mai 1994 betrug 64,5 und 87,0 Arbeitsstunden. Mit Bescheid vom 16. April 1996 bewilligte die Beklagte der Klägerin ein kalendertägliches Übergangsgeld während der Dauer der beruflichen Umschulungsmaßnahmen in Höhe von 10,94 DM.

Hiergegen erhob die Klägerin am 24. April 1996 Widerspruch. Es sei unbillig, der Berechnung des Übergangsgeldes die Halbtags-tätigkeit zugrunde zu legen, die sie lediglich in der Zeit von Februar 1994 bis zur ihrem Ausscheiden aus dem Friseurberuf am 26. August 1994 ausgeübt habe, während die Umschulung eine Vollzeitmaßnahme darstelle.

Mit Bescheid vom 13. August 1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Berechnung des Übergangsgeldes sei der letzte abgerechnete Lohnabrechnungszeitraum aus der gefährdenden Tätigkeit vor Beginn der Umschulungsmaßnahme zugrunde zu legen, also der Monat Juli 1994.

Hiergegen erhob die Klägerin am 22. August 1996 Klage vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG), die sie ebenso wie schon ihren Widerspruch begründete. Ergänzend verwies sie darauf, daß auch das Arbeitsamt auf ihren Widerspruch hin bei der Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Alg) dieses auf der Basis einer Vollzeittätigkeit nach dem Tarifvertrag für das Friseurhandwerk berechnet habe.

Mit Urteil vom 22. Dezember 1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Die von der Beklagten durchgeführte Berechnung des Übergangsgeldes entspreche den gesetzlichen Voraussetzungen der Regelbemessung. Eine Berechnung des Übergangsgeldes unter Berücksichtigung einer Vollzeittätigkeit könne nicht erfolgen, da die vorgenommene Regelbemessung keine unbillige Härte darstelle. Das Übergangsgeld

habe Lohnersatzcharakter und solle die finanziellen Verhältnisse des Versicherten widerspiegeln, die vor dem Zeitpunkt der beruflichen Reha-Maßnahme bestanden haben. Grundsätzlich seien daher die Verhältnisse vor dem Versicherungsfall maßgebend, mögliche Geschehensabläufe blieben somit unberücksichtigt. Dies entspreche auch dem in der Unfallversicherung geltenden Kausalprinzip. Der Gesetzgeber habe mit der Versicherungsleistung des Übergangsgeldes sicherstellen wollen, daß der Verletzte während der beruflichen Rehabilitation eine ausreichende Grundlage für seine Lebensführung besitze. Der Begriff der unbilligen Härte, ein unbestimmter Rechtsbegriff, sei gemäß der Intention des Gesetzgebers nach dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Sicherungstellung des Leistungsempfängers zu beurteilen. Er setze ein erhebliches Mißverhältnis zwischen den Einkünften im letzten Entgeltabrechnungszeitraum und den Einkünften voraus, die der Verletzte ohne den Unfall oder Versicherungsfall im Zeitpunkt der Berufshilfemaßnahme zur Verfügung gehabt hätte, das über eine bestimmte Dauer anhalte. Eine unbillige Härte könne daher dann vorliegen, wenn das Einkommen des Verletzten im letzten Lohnabrechnungszeitraum (Regelbemessung) wegen der Behinderung durch die Unfallfolgen nur sehr gering gewesen sei und trotz der Einkommensminderung keine oder nur eine geringe Verletztenrente gezahlt werde. Die finanziellen Verhältnisse der Klägerin seien jedoch seit Februar 1994 an dem in der Halbtagsstätigkeit als Friseurin erzielten Verdienst ausgerichtet gewesen. Die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung betont, die Halbtagsstätigkeit habe nicht im Zusammenhang mit den Hauterscheinungen gestanden. Es sei daher davon auszugehen, daß sie ohne den Versicherungsfall der Berufskrankheit weiterhin auch nur Einkünfte aus einer Halbtagsstätigkeit erzielt hätte. Da das Übergangsgeld nicht als Arbeitsentgelt für eine Tätigkeit während der Umschulungsmaßnahme anzusehen sei, sei es für dessen Berechnung auch nicht entscheidend, ob die Umschulungsmaßnahme als Vollzeitmaßnahme durchgeführt werde. Daß der Berechnung des Arbeitslosengeldes der Tariflohn einer vollzeitbeschäftigten Friseurin zugrundegelegt werde, beruhe auf den unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten im Arbeitsförderungsgesetz (§ 112 Abs. 7 AFG). Die Entscheidung der Beklagten sei daher rechtmäßig, auch wenn sie die Härtefallregelung nach § 168 Abs. 4 Nr. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht geprüft habe. Das Gericht habe die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes unabhängig von der im Bescheid angegebenen Begründung zu beurteilen.

Die Klägerin hat am 10. Februar 1998 gegen das ihr am 21. Januar 1998 zugestellte Urteil Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren aus den genannten Gründen weiterverfolgt.

Der Senat hat den Manteltarifvertrag für das Friseurhandwerk in Sachsen vom 03. Juli 1991 sowie den Vergütungstarifvertrag für das Friseurhandwerk Sachsen, der mit Wirkung vom 01. November 1996 in Kraft trat, zum Verfahren beigezogen.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 22. Dezember 1997 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 16.04.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1996 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr ein höheres Übergangsgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich insoweit auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils, denen sie sich anschließt, sowie ergänzend auf die in den angefochtenen Bescheiden genannten Gründe.

Dem Senat liegen neben den Prozeßakten beider Rechtszüge zwei Band Verwaltungsakten der Beklagten (Vers.-Nr. 11-80-Q006932H) vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet. Zu Unrecht hat das SG die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Denn diese hat Anspruch auf ein Übergangsgeld, das seiner Höhe nach aus einem Arbeitseinkommen nach einer Vollzeittätigkeit zu bemessen ist, da eine Regelbemessung nach dem im letzten Lohnabrechnungszeitraum vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme erzielten Arbeitsentgelts eine unbillige Härte für die Klägerin darstellte. Übergangsgeld in Höhe von ca. 300,00 DM monatlich reicht zur wirtschaftlichen Sicherstellung der beruflichen Reha-Maßnahme nicht aus. Dies stellt eine unbillige Härte im Sinne des Gesetzes dar, wie unten näher dargestellt wird.

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Höhe des der Klägerin zustehenden Übergangsgeldes ist § 168 Abs. 2 bis 5 Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Vorschriften der RVO finden auch nach dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches 7 (SGB VII) am 01. Januar 1997, das nunmehr die gesetzliche Unfallversicherung regelt, Anwendung. Nach § 214 Abs. 1 Satz 2 SGB VII sind für Leistungen der beruflichen Rehabilitation, die vor dem Tag des Inkrafttretens des SGB VII bereits in Anspruch genommen wurden, die vor dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Rechtsvorschriften bis zum Ende der Leistungen weiter anzuwenden. Da die Umschulungsmaßnahme der Klägerin bereits vor dem Inkrafttreten des SGB VII am 01. Januar 1997 begonnen hatte, bleiben hier die Vorschriften der RVO weiter anwendbar.

Gemäß § 568 Abs. 2 RVO beträgt das Übergangsgeld bei einer Verletzten, die mindestens ein Kind (§ 583 Abs. 1, 3 und 5) hat oder deren Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Verletzten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 80 v.H., des nach den Absätzen 3 oder 4 berechneten Betrages.

Bei Verletzten, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, gilt § 561 Abs. 1 und 3 gemäß Abs. 3 RVO entsprechend. Zeiten, in denen Verletzte wegen des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und ohne Arbeitseinkommen waren, bleiben außer Betracht.

Gemäß Abs. 4 ist das Übergangsgeld aus 65 v.H. des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortüblichen Arbeitsentgeltes zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Verletzten gilt, wenn

1. der letzte Tag der Erwerbsunfähigkeit zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,
2. kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt worden ist, oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen.

Maßgebend ist insoweit das Arbeitsentgelt in dem letzten

Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die die Verletzte ohne die Verletzung nach ihren beruflichen Fähigkeiten und ihrem Lebensalter in Betracht käme. Für jeden Kalendertag ist der 360ste Teil dieses Betrages anzusetzen.

Im übrigen gelten gemäß Abs. 5 die Vorschriften über das Verletztengeld entsprechend.

Während der Maßnahme der beruflichen Rehabilitation war der Klägerin Übergangsgeld nach dem erhöhten Leistungssatz gemäß § 568 Abs. 2 Nr. 1 RVO zu gewähren, weil die Klägerin ein insoweit zu berücksichtigendes Kind hat.

Dabei war zunächst bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes nach der sogenannten Regelbemessung gemäß § 568 Abs. 3 RVO auszugehen. Von dieser ist jedoch abzusehen, wenn eine der in § 568 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 RVO genannten Voraussetzungen vorliegt. Zu Recht hat daher die Beklagte zunächst das Regelbemessungsentgelt, nach dem das Übergangsgeld grundsätzlich zu gewähren ist, festgestellt. Es war jedoch sodann zu prüfen, ob die Klägerin eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für eine fiktive Bemessung des Übergangsgeldes nach dem erzielbaren Arbeitsentgelt erfüllt. Entgegen der Ansicht der Beklagten sind hier die Voraussetzungen von Nr. 3 des Abs. 4 erfüllt, da im Falle der Klägerin ein Übergangsgeld unter Berücksichtigung der Regelbemessung unbillig hart wäre.

Die Beklagte hat hier zunächst die Höhe der Regelbemessung des Übergangsgeldes gemäß § 568 Abs. 3 i.V.m. § 561 Abs. 1 RVO i.V.m. § 47 Abs. 2 SGB V richtig berechnet. Da die Klägerin in den letzten drei Jahren vor Beginn der beruflichen Reha-Maßnahme Entgelt erzielt hat, war ihr Übergangsgeld zunächst § 568 Abs. 3 i.V.m. § 561 Abs. 1 und 3 RVO zu berechnen. Die Umschulung der Klägerin zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft begann am 02. Mai 1996. Die Klägerin hat innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der beruflichen Umschulungsmaßnahme Entgelt erzielt, da sie von Februar 1994 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Friseurberuf am 26. August 1994 als Friseurin nach einer Halbtags­tätigkeit vergütet wurde. Der Berechnung des Übergangsgeldes ist daher im Rahmen der Regelbemessung nach § 568 Abs. 3 i.V.m. § 561 Abs. 1 RVO und § 47 Abs. 2 SGB V der letzte Entgeltabrechnungszeitraum, hier also der Juli 1994 zugrunde zu legen. Nach den Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin der Klägerin, dem Schönheitspflegefriseur- und Kosmetiksalon in C., hat die Klägerin im Kalendermonat Juli 1994 ein Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 565,59 DM und ein Nettobarentgelt von 386,12 DM erzielt. Dies hat die Beklagte der Bemessung des Übergangsgeldes zugrundegelegt und ein kalendertäglich zu zahlendes Übergangsgeld in Höhe von 10,94 DM festgestellt. Die Berechnung des Übergangsgeldes nach der Regelbemessung ist zwar rechnerisch richtig, sie stellt jedoch eine unbillige Härte gemäß § 568 Abs. 4 Nr. 3 RVO dar.

Der Gesetzgeber wollte mit dem nach § 568 RVO zu leistenden Übergangsgeld sicherstellen, daß Verletzte während ihrer beruflichen Rehabilitation eine ausreichende Grundlage zur Lebensführung besitzen (s. BT-Drs. 9/846 Zu Art. 2 - RehaAnglG - Nr. 4 - § 14). Bei der Nr. 1 der Norm wurde vor dem Hintergrund der damals (1981) herrschenden wirtschaftlichen Dynamik davon ausgegangen, daß ein mehr als drei Jahre zurückliegendes Entgelt nicht mehr den gegenwärtigen Lebensstandard repräsentiert, bei Nr. 2 fehlt es von vornherein an einem Arbeitsentgelt, auf das zurückgegriffen werden könnte.

Der Begriff der "unbilligen Härte" in Nr. 3 ist, wie das SG richtig feststellt, von dieser Intention des Gesetzgebers zur wirtschaftlichen Sicherung des Leistungsempfängers zu beurteilen und stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, bei dessen Vorliegen die Berechnung des Übergangsgeldes zwingend nach Abs. 4 vorgeschrieben ist. Die Frage, ob der Begriff der "unbilligen Härte" im Einzelfall richtig angewendet worden ist, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung (BSG vom 25.11.1977, Rdschr. HVVBG VB 99/78).

Ob es nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht nur darauf ankommt, daß die Berechnung des Übergangsgeldes nach der Regelbemessung unter Berücksichtigung des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraumes für den Leistungsempfänger eine Härte bedeutet, sondern darüber hinaus diese Härte zusätzlich auch unbillig sein muß, oder ob der Gesetzgeber mit der Verwendung einer stehenden Wortverbindung (vgl. z.B. auch §§ 44 Abs. 3 Nr. 3 und 112 Abs. 7 AFG) von vornherein einen bestimmten Grad der Härte verlangen wollte, kann dahin gestellt bleiben. Von der Rechtsprechung wurde das Vorliegen einer unbilligen Härte angenommen, wenn ein erhebliches Mißverhältnis zwischen den Einkünften im letzten Lohnabrechnungszeitraum und den Einkünften, die der Verletzte ohne den Unfall im Zeitraum der Berufshilfemaßnahme zur Verfügung hätte, bestand und dieses Mißverhältnis von einer gewissen Dauer war (BSG vom 15.12.1997 in SozR 2200 zu § 568 Nr. 1; BSG vom 25.11.1977 in SozR 220 zu § 568 Nr. 2 und BSG vom 30.03.1981 in SozR 220 zu § 568 Nr. 3).

Die Feststellung einer unbilligen Härte der Anwendung der Regelbemessung ist jedoch nicht auf diese Fälle beschränkt. Auszugehen ist dabei von dem Grundgedanken, daß eine unbillige Härte allgemein dann vorliegt, wenn das Ergebnis der Regelbemessung in einem Mißverhältnis zu derjenigen Leistung steht, welche die Betroffene aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Leistung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erwarten durfte. Dabei hat der Senat stets die Regelung von § 2 Abs. 2 2. Halbsatz SGB I im Blick, wonach bei der Auslegung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches - zu denen gem. Art. 2 § 1 Nr. 4 SGB I auch diejenigen der Reichsversicherungsordnung und damit auch § 568 RVO gehören - sicherzustellen ist, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Seinem Charakter nach zielt der Begriff auf Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit; es sind also alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Jedenfalls bei der hier gegebenen Bündelung von Härtegesichtspunkten besteht für den Senat kein Zweifel daran, daß die Voraussetzungen von § 568 Abs. 4 Nr. 3 RVO erfüllt sind.

1. Die ersten berufsbedingten Krankheitserscheinungen waren bei der Klägerin bereits kurz nach Abschluß ihrer Berufsausbildung zur Friseurin aufgetreten und bildeten sich in arbeitsfreien Zeiten, insbesondere während der dreijährigen Unterbrechung ihrer Tätigkeit (Schwangerschafts- und Erziehungsurlaub) zurück. Hätte die Klägerin den Beruf - für den sie offenbar unter medizinischem Gesichtspunkt von vornherein nicht geeignet war, der aber jedenfalls ihre Hautkrankheit verursacht hat - bereits damals aufgegeben und die erforderliche Umschulung absolviert, so wäre die ihr zustehende Lohnersatzleistung nach einer Vollzeittätigkeit zu bemessen gewesen. Jedenfalls waren nach dem objektiven medizinischen Befund die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation bereits am 1.1.1991 gegeben, dem Tag des Inkrafttretens des RVO im Beitrittsgebiet. Zu diesem Zeitpunkt war

die Klägerin noch voll beschäftigt. Der medizinische Befund ist insofern eindeutig (s. dazu das dermatologische Gutachten v. 10.7.1995 mit den dort aufgeführten Zeiten der handkzembedingten Arbeitsunfähigkeit). An jenen arbeitsfreien Tagen besserten sich die Hauterscheinungen deutlich, BG-Akten Bl. 58). Nach der abschließenden Beurteilung des Sachverständigen hat die Klägerin die Hauterkrankung bereits im Jahre 1985 erworben. Wenn sich nach der Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub ihre Hautprobleme erneut und in einer Weise manifestierten, die zur Aufgabe des erlernten Berufes führten, so wäre es bereits unter diesem Gesichtspunkt unbillig, wollte man nunmehr das Übergangsgeld aus der nur kurzzeitig ausgeübten, aber für die Klägerin ungeeigneten Teilzeittätigkeit bemessen.

2. Die Klägerin war von September 1982 bis November 1991 - also nahezu zehn Jahre lang - in ihrem Beruf vollzeitig beschäftigt. Die Halbtagsstätigkeit dagegen übte sie im Vergleich dazu nur sehr kurze Zeit aus, nämlich von Februar bis August 1994, was einem Verhältnis von 18 zu 1 entspricht. Schon diese Zahlen deuten auf ein krasses Mißverhältnis hin. Diese Diskrepanz wird verschärft durch den Umstand, daß die Umschulungsmaßnahme 21 Monate (von Mai 1996 bis Januar 1998) dauern sollte (und auch tatsächlich dauerte). Es wäre also das halbe Jahr der Halbtagsstätigkeit seinerseits maßgebend für die Unterhaltsleistung einer nahezu viermal so langen Zeit. Schon vom natürlichen Wortverständnis her zeichnet sich hier Unbilligkeit ab.

3. Hinzu kommt, daß die Klägerin die Halbtagsstätigkeit nach Beendigung der Kindererziehungszeit nur notgedrungen angenommen hatte, wie sich aus ihrer, den Senat überzeugenden Schilderung ergibt. Offenbar sahen die potentiellen Arbeitgeber ein Risiko darin, eine Friseurin, die mehrere Jahre ihren Beruf nicht ausgeübt hatte, sofort mit einer Vollbeschäftigung einzustellen. Die Chance aber, sich in der Halbtagsstätigkeit zu bewähren und beruflich wieder den neuesten Stand zu erreichen, wurde der Klägerin durch das (zu erwartende) Akutwerden ihrer Berufskrankheit vereitelt.

4. Besondere Bedeutung mißt der Senat freilich dem Umstand zu, daß die Klägerin in diese für sie nachteilige Situation nur dadurch geraten war, daß sie von der gesetzlichen Möglichkeit eines Erziehungsurlaubs Gebrauch gemacht hatte. Es ist eine allgemeinbekannte Tatsache - eines Nachweises durch statistisches Zahlenmaterial bedarf es dazu nicht -, daß überwiegend Frauen diesen Erziehungsurlaub beanspruchen und die damit verbundenen beruflichen Nachteile in Kauf nehmen (müssen). Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) aber fördert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Es liegt auf der Hand und braucht nicht weiter erörtert zu werden, daß die von der Beklagten praktizierte Auslegung der fraglichen Vorschrift nicht nur der Intention von § 2 Abs. 2 SGB I, sondern auch der Absicht des Verfassungsgesetzgebers zuwider läuft. Gleiches gilt unter dem Blickwinkel von Art. 6 GG, als dessen Konkretisierung die Schaffung von Übergangsgeld aufgefaßt werden kann. Auch hier führte eine Verneinung der unbilligen Härte in einem Fall wie den der Klägerin ihrer objektiven Tendenz nach dazu, insbesondere Frauen zu veranlassen, wegen der damit verbundenen Nachteile die gesetzlichen Möglichkeiten nicht zu nutzen. Es ist daher das Übergangsgeld der Klägerin unter Berücksichtigung

von § 568 Abs. 4 Nr. 3 RVO nach dem für sie erzielbaren Arbeitsentgelt zu Beginn der beruflichen Reha-Maßnahme zu bemessen und unter Berücksichtigung des insoweit einschlägigen Tarifvertrages für das Friseurhandwerk in Sachsen vom 12. Oktober 1996 die Klägerin in die Tarifgruppe 2 einzustufen, wonach Arbeitnehmerinnen, die vorwiegend selbständig Arbeiten und aller im Salon verlangten Friseurleistungen beherrscht und darüber hinaus länger als ein Jahr nach ihrer Berufsausbildung bereits im Beruf als Friseurin tätig war. Die Tarifgruppe 3 kommt deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin sich gerade erst durch den Besuch von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen die Kenntnisse der aktuellen haarkosmetischen Möglichkeiten sowie Arbeits- und Schnitttechniken aneignen sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat hat die Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.